

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21

Ausgegeben Danzig, den 24. März

1934

Inhalt:	Berordnung zur Abänderung des Richterwahlgesetzes	§. 171
	Dritte Berordnung betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen	§. 173
	Berordnung betreffend Umbildung der Post- und Telegraphen-Berwaltung der Freien Stadt Danzig	§. 173

67

Berordnung

zur Abänderung des Richterwahlgesetzes.

Vom 16. März 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21 und 22 und § 2f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Richterwahlgesetz vom 11. April 1921 (G. Bl. S. 29) in der Fassung der Berordnung vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Richterwahlausschuß wählt die sämtlichen richterlichen Beamten, die auf Lebenszeit angestellt werden, einschließlich des Gerichtspräsidenten und der Handelsrichter sowie die Notare.

Unberührt bleibt das Recht des Senats, Gerichtsassessoren die Dienstbezeichnung als Amts- und Landrichter zu verleihen.

Der Richterwahlausschuß beschließt bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt.

2. § 2 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Ordentliche Mitglieder kraft Wahl sind 3 Richter und 2 Rechtsanwälte.

Stellvertretende Mitglieder kraft Wahl sind 7 Richter und 5 Rechtsanwälte.

4. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

Scheidet ein ordentliches Mitglied kraft Amtes aus oder ist es von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied kraft Amtes.

Scheidet ein ordentliches Mitglied kraft Wahl aus oder ist es von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Wahl Stimmgleichheit mehrerer stellvertretender Mitglieder, so wird die Reihenfolge durch das Los des Vorsitzenden festgestellt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder kraft Wahl werden in gesonderten Wahlversammlungen der Richter und Rechtsanwälte gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Gericht der Freien Stadt Danzig planmäßig angestellten Richter, ständigen Hilfsrichter und zugelassenen Rechtsanwälte.

Die Wahlberechtigten sind durch eingeschriebene Briefe zu laden. Zwischen der Aufgabe der Ladung zur Post und der Wahl soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 1. 4. 1934.)

Die Wahlversammlungen der Richter oder Rechtsanwälte beruft und leitet ein vom Senat dazu bestimmter Richter oder Rechtsanwalt. Dieser bestimmt zu seiner Unterstützung zwei Beisitzer aus der Wahlversammlung.

Die richterlichen Mitglieder kraft Wahl werden von der Gesamtheit der Richter gewählt, unabhängig davon, ob die Gewählten dem Amts-, Land- oder Obergericht angehören.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied wird gesondert von den übrigen in namentlicher Abstimmung gewählt.

Wahlvorschläge können erfolgen durch den Beauftragten des Senats oder durch mindestens drei Wahlberechtigte.

Vorschläge der Wahlberechtigten müssen spätestens drei Tage vor der Wahl dem Beauftragten des Senats mitgeteilt werden.

Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Vorsitzenden. Über die Reihenfolge der Wahl entscheidet der Vorsitzende. Die Wahlversammlungen sind in jedem Falle beschlußfähig.

6. § 7 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Neuwahlen haben vor Ablauf des Jahres erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

8. Hinter den ersten Absatz des § 11 wird folgender Absatz eingefügt:

Voraussetzung für die Wählbarkeit durch den Richterwahlausschuß ist die vor der Wahl des Richterwahlausschuß gegenüber abzugebende Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses, daß der Bewerber die für das vorgesehene Amt erforderliche Eignung besitzt.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Verhandlungen im Ausschuß beginnen mit dem Vortrage eines vom Senat ernannten Richterstatters. Hieran kann sich eine Aussprache anschließen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Es genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Senats oder dessen Vertreters.

10. Im § 13 sind die Worte „und zu Bewerbungen aufzufordern“ zu streichen.

11. Im § 14 sind die Worte „das jüngste Mitglied“ durch die Worte „das vom Senat bestimmte Mitglied“ zu ersetzen, ferner sind hinter die Worte „Präsidenten des Senats“ die Worte „oder dessen Stellvertreter“ einzufügen.

Artikel II

Die zur Zeit dem Richterwahlausschuß angehörenden Mitglieder kraft Wahl scheiden am 1. April 1934 aus. Die Neuwahlen sind bis zum 15. April 1934 durchzuführen. Die Amtsdauer der Mitglieder kraft Wahl läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel IV

Der Senat wird ermächtigt, das Richterwahlgesetz in der neuen Fassung im Gesetzblatt neu zu verkünden.

Danzig, den 16. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kaufmang

Dr. Wiercinski-Reiser

von Wnud

Dritte Verordnung

betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen.
Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 72 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1 der Zweiten Verordnung betreffs Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen vom 16. Dezember 1933 (G. Bl. S. 633) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

Die Geltungsdauer aller Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), die am 1. Juli 1933 bestanden haben, wird bis zum 30. Juni 1934 verlängert.

Gesamtvereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden, endigen frühestens mit Ablauf des 30. Juni 1934.

Gesamtvereinbarungen, die am 1. März 1933 in Geltung waren, seitdem jedoch abgelaufen sind und nicht erneuert wurden, werden ab 1. Januar 1934 erneut in Kraft gesetzt und endigen frühestens mit Ablauf des 30. Juni 1934.

Unberührt von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bleiben Gesamtvereinbarungen, deren Ablauf zu einem nach dem 30. Juni 1934 liegenden Zeitpunkte vorgesehen ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschning v. Wnuch

69

Verordnung

betreffend die Umbildung der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, wird die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig einer Umbildung im Sinne des § 1 des Beamten-Ruhestands-Gesetzes vom 23. 2. 1926 (G. Bl. S. 39) unterzogen.

(2) Die näheren Anordnungen ergehen durch Beschluß des Senats.

§ 2

Als Endzeitpunkt der Umbildung gilt der 31. März 1935.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath